

5. Der Beklagte habe Datenschutzrecht verletzt.
6. Der Beklagte habe Grundrechte der Kläger, einschließlich ihres Rechts auf Schutz ihres Eigentums, Geschäftsbetriebs und guten Rufs, ohne Rechtfertigung und in unverhältnismäßiger Weise verletzt.

Klage, eingereicht am 9. November 2017 — Bischoff/EUIPO — Miroglio Fashion (CARACTÈRE)

(Rechtssache T-743/17)

(2018/C 013/44)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Bischoff GmbH (Muggensturm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: D. Régnier, avocat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Miroglio Fashion Srl (Alba, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene streitige Marke: Unionswortmarke „CARACTÈRE“ — Unionsmarke Nr. 7 061 922.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2017 in der Sache R 328/2016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit diese ihre Beschwerde, die auf die Nichtigerklärung der Marke Nr. 007061922 für Waren und Dienstleistungen der Klasse 14, 18, 24, 25 und 35 abzielte, zurückwies;
- dem EUIPO und der Miroglio Fashion die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 14. November 2017 — Oy Karl Fazer/EUIPO — Kraft Foods Belgium Intellectual Property (MIGNON)

(Rechtssache T-437/17) ⁽¹⁾

(2018/C 013/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 11.9.2017.
